

KVB 80684 München

Vorstand

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Online-Dienste
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 40
Telefax: 0 89 / 5 70 93 – 4 00 41
E-Mail: Online-Dienste@kvb.de

15.09.2017

Elektronische Gesundheitskarten der Generation 1 ab 1. Oktober 2017 nicht mehr einlesbar

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat uns kürzlich darüber informiert, dass nach einem Beschluss der gematik (Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH) elektronische Gesundheitskarten (eGK) der Generation 1 - so genannte „G1“ eGK - ab sofort ungültig sind.

Die KBV hat alle Praxisverwaltungssystem-Hersteller aufgefordert, ihre Systeme dahingehend anzupassen, dass „G1“ eGK ab 1. Oktober 2017 nicht mehr eingelesen werden können. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch eGK der Generationen 1 plus und 2 eingesetzt werden.

Was bedeutet diese Anpassung für Sie in der Praxis?

Ab 1. Oktober 2017 können Versichertenstammdaten nur noch dann über ein Kartenlesegerät in Ihr Praxisverwaltungssystem (PVS) eingelesen werden, wenn die Versicherten im Besitz einer „G1 plus“ oder „G2“ eGK sind. „G1“ eGK können nicht mehr eingelesen werden.

Das bedeutet allerdings nicht, dass betroffene Patienten kein gültiges Versichertenverhältnis mehr haben.

Hinweis: Der Aufdruck „G1“ oben rechts auf der eGK ist kein eindeutiges Indiz dafür, dass die Karte der Generation 1 entstammt. Karten der Generation 1 plus enthalten ebenfalls nur den Aufdruck „G1“. Nach Aussage der Krankenkassen befinden sich keine bzw. nur noch sehr wenige Karten der Generation 1 im Umlauf.

Was ist zu tun, wenn ein Patient eine „G1“ eGK vorlegt?

Wenn Ihr PVS Sie darauf hinweist, dass die eingelesene eGK ungültig ist bzw. nicht zur Abrechnung verwendet werden darf, sollten Sie den Patienten auf die Ungültigkeit seiner Karte hinweisen und ihn anhalten, sich schnellstmöglich an seine Krankenkasse zu wenden, um eine neue eGK zu beantragen.

Anschließend können Sie das Ersatzverfahren anwenden, indem Sie die Versichertenstammdaten manuell erfassen. In diesen so genannten „G1 eGK Fällen“ müssen Sie den Patienten nicht darum bitten, eine gültige eGK oder einen Anspruchsnachweis nachzureichen.

Haben Sie zu den oben aufgeführten Informationen Fragen? Unsere Berater der KVB- Servicetelefonie Online-Dienste helfen Ihnen gern weiter. Unabhängig von unseren Servicezeiten können Sie uns übrigens über das Kontaktformular unter www.kvb.de/beratung auch gerne Ihre Fragen oder einen Rückrufwunsch hinterlassen.

Freundliche kollegiale Grüße

gez. Dr. Krombholz
Vorsitzender des Vorstandes

gez. Dr. Schmelz
1. stv. Vorsitzender des Vorstandes

gez. Dr. Ritter-Rupp
2. stv. Vorsitzende des Vorstandes